

Berlin, 20. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Positionspapier

Finanzierung von Wasserstoffnetzen außerhalb des Wasserstoff-Kernnet- zes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1	Einleitung	3
2	Notwendigkeit eines Finanzierungsinstrumentes für Wasserstoffnetze	3
3	Selbstverantwortlichkeit der Regionen/Cluster	4
4	Regionale Wasserstoffstartnetze	5
5	Finanzierung der regionalen Wasserstoffstartnetze.....	6
	5.1 Mögliche Finanzierungsinstrumente.....	6
	5.1.1 Intertemporaler Kostenallokationsmechanismus (ITKA)	7
	5.1.2 Finanztransfers	8
	5.2 Mögliche Unterstützer bei der Finanzierung	9
	5.2.1 Bundesebene: KfW/Klima- und Transformationsfonds	9
	5.2.2 Landesebene: Bundesländer/Landesbanken/Kommunen.....	9
6	Forderung des BDEW: Regionaler Fokus, rechtliche Verankerung und Kombination der Finanzierungsinstrumente.....	10

1 Einleitung

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Der BDEW sieht neben dem Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung und der dazugehörigen Netzinfrastruktur gasförmige (grüne oder kohlenstoffarme) Energieträger als eine weitere tragende Säule einer erneuerbaren Energieversorgung.

Mit der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist ein bedeutender Meilenstein für den Wasserstoffhochlauf in Deutschland erreicht worden. Zudem werden derzeit in Deutschland 62 IPCEI-Projekte über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg realisiert.

Viele Industrieunternehmen sowie regelbare KWK-Anlagen und potenzielle Erzeugungsstandorte werden vom Kernnetz nicht unmittelbar erreicht und die notwendigen Anbindungen sind nicht Bestandteil der IPCEI-Projekte und deren Finanzierung. Unternehmen, die ihren künftigen Energiebedarf mit Wasserstoff decken möchten, benötigen jedoch eine verlässliche Perspektive, um für ihren Transformationsprozess Investitionssicherheit zu erhalten. Das stärkt sowohl die Wirtschaft als auch die Versorgungssicherheit vor Ort.

Der Ausbau außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes sollte dabei bedarfsgerecht erfolgen und sich an realen Projekten orientieren. Im Grundsatz geht es darum, dass eine signifikante Anzahl an Industrie- und Gewerbekunden die Möglichkeit erhalten, von Gas auf Wasserstoff umstellen zu können. Dazu müssen diese Kunden verlässlich und nach regionalem Bedarf an das Wasserstoff-Kernnetz angebunden werden.

Dabei rückt die Frage in den Fokus, wie der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur außerhalb des Kernnetzes finanziert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe und konkrete Anpassung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens erforderlich, um Investitionsentscheidungen zu ermöglichen und den Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur außerhalb des Kernnetzes nicht weiter zu verzögern. Der BDEW möchte mit dem vorliegenden Positionspapier einen Beitrag zur Lösungsfindung leisten.

2 Notwendigkeit eines Finanzierungsinstrumentes für Wasserstoffnetze

Potenzielle Wasserstoffnetzbetreiber stehen vor folgenden Herausforderungen:

- › **Hohe Anfangskosten:** Eine kostendeckende Kalkulation von Beginn an würde zu prohibitiven Netzentgelten für die ersten Kunden führen.
- › **Begrenzte Kundenzahl:** In der Hochlaufphase verteilen sich die Ausfallrisiken nicht auf eine große Nutzergemeinschaft.

- › **Fehlende Langfristverträge:** Endnutzer und Anbieter scheuen langfristige Abnahme- bzw. Kapazitätsverträge wegen Unsicherheiten über zukünftige Preisentwicklungen und dahinterstehenden Abnahmeverpflichtungen, regulatorischer Unklarheiten (z.B. zukünftiger Eigenkapitalverzinsung) und fehlender Standortsicherheit.

Der aktuelle nationale Ordnungsrahmen enthält noch keine geeigneten Instrumente für die Finanzierung des weiteren Ausbaus eines Wasserstoffnetzes im Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz. Derzeitige Regelungen (z. B. Wasserstoffnetzentgeltverordnung (WasserstoffNEV)) reichen nicht aus, um den Wasserstoffnetzausbau außerhalb des Kernnetzes wirtschaftlich voranzutreiben.

Der derzeitige Rahmen ist daher so weiterzuentwickeln, dass es Netzbetreibern ermöglicht wird, ihren Kunden die erforderlichen Wasserstoffnetze in den betreffenden Regionen zur Verfügung zu stellen.

3 Selbstverantwortlichkeit der Regionen/Cluster

Ein zusammenhängendes Wasserstoffnetz wird sich über die Zeit entwickeln. Basierend auf einem im Aufbau befindlichen bundesweiten Wasserstoff-Kernnetz wird die weitere Netzentwicklung stark abhängig vom Standort der Netzanschlusskunden (Industriekunden, großen Gewerbekunden, Kraftwerken, aber auch Elektrolyseuren) sein. Der Bedarf wird sich also zunächst regional entwickeln. Je nach Hochlauf des Wasserstoffmarktes können sich solche regionalen Cluster weiter vergrößern und ggf. auch zusammenwachsen.

Die EU-Gasrichtlinie eröffnet benachbarten Verteilernetzbetreibern in den Artikeln 56 und 57 die Möglichkeit, gemeinsam einen **regionalen Verteilernetzentwicklungsplan** (VNEP) für Gas und Wasserstoff zu erstellen. Diese Option ist auch im Regierungsentwurf zur nationalen Umsetzung der EU-Gasrichtlinie (§ 16b Abs. 4 EnWG-E) angelegt. Um einen bedarfsgerechten Ausbau der Netze außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes sicherzustellen sowie erste geschlossene Wertschöpfungsketten zu ermöglichen, könnten Finanzierungsinstrumente an diese regionalen Planungen, die verpflichtende Verteilernetzentwicklungsplanung der Netzbetreiber (§ 16b Abs. 1 und 3) sowie die Netzentwicklungsplanung (NEP) anknüpfen.

Die VNEP bündeln die ermittelten Bedarfe sowie die dafür notwendigen Infrastrukturentwicklungen und erzeugen dadurch Synergien unter den Verteilernetzbetreibern sowie den Fernleitungsnetzbetreibern. Sie schaffen damit eine robuste, konsolidierte Datengrundlage, die eine sinnvolle zeitliche Abfolge der Projekte ermöglicht und Skaleneffekte identifiziert. Sie bilden eine gute Grundlage, um Projekte zu lokalisieren, die in einer Region über geeignete Finanzierungsinstrumente abzusichern wären.

In der Koordinierungsstelle Netzentwicklungsplanung haben FNB und VNB bereits einen ersten Gebietszuschnitt („Grobzuschnitt“) erarbeitet. Dieser kann einen ersten Anhaltspunkt bieten. Derzeit arbeiten einige VNB und FNB zudem gemeinsam intensiv daran, die Gebiete dort, wo nötig in mehrere Regionen („Feinzuschnitt“) zu teilen. Diese Einteilung in Regionen dient allerdings der abgestimmten Planung der gesamten Gasnetztransformation. In Hinblick auf die Finanzierung wird es nach aktueller Einschätzung so sein, dass die entsprechenden Wasserstoffnetze (im Folgenden „**Wasserstoffstartnetze**“) regelmäßig deutlich kleiner ausfallen als die heutigen Gasnetze. So kann zu Beginn z.B. lediglich das Netz eines Unternehmens oder ein Teilnetz betroffen sein. Entscheidend ist hier das Vorliegen konkreter Angebots- und Nachfragesituationen vor Ort, in der Region.

Dementsprechend macht es Sinn, auch die Finanzierungsinstrumente diesen örtlichen und regionalen Entwicklungen anzupassen, so dass die unterschiedlichen Transformationsgeschwindigkeiten in den Regionen berücksichtigt werden können. So könnten Regionen, in welchen das Wasserstoff-Kernnetz bereits frühzeitig realisiert wird oder Regionen, welche ambitionierte Klimaneutralitätsziele verfolgen, „front runner“ werden und zu einem nachfragebasierten Wasserstoffhochlauf beitragen. Die **regionale Planung und Finanzierung** ist demzufolge ein Angang, der den bedarfsgerechten Ausbau des Wasserstoffnetzes praxistauglich umsetzt.

4 Regionale Wasserstoffstartnetze

Damit Wasserstoffstartnetze aufgebaut werden können, müssen die Netzkunden verbindlich angeben, wann und in welchem Umfang Kapazitäten benötigt werden. Diese Netzkunden fungieren als erste Ankerkunden in der Region. Die Netzbetreiber definieren daraufhin zunächst ein Startnetz, das der Versorgung dieser Kunden mit Wasserstoff dient. Ein solches Netz kann anfangs nur wenige Kilometer umfassen, stellt aber gleichzeitig als wichtigen erweiternden Schritt die Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz sicher.

In einem zweiten Schritt kann dieses Startnetz durch ein Ausbaunetz erweitert werden, um weitere Kunden anzuschließen, die ebenfalls verbindliche Kapazitätszusagen abgegeben haben, ihren Wasserstoffbedarf jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisieren. Start- und Ausbaunetz bilden gemeinsam die Grundlage dafür, perspektivisch weitere Kunden an das entstehende Wasserstoffnetz anschließen zu können.

- › **Die regionale Entwicklung von Wasserstoffnetzen und deren Finanzierung sollten daher aufeinander abgestimmt sein.**

5 Finanzierung der regionalen Wasserstoffstartnetze

Mit dem Wasserstoff-Kernnetz und dessen Finanzierung ist die Bundesregierung in Vorleistung gegangen, um ein überregionales Transportnetz für Wasserstoff auf den Weg zu bringen. Zum einen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Kreditrahmen von 24 Milliarden Euro zur Verfügung, über den das Amortisationskonto der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber finanziert wird. Diese Mittel dienen dazu, die anfänglichen Ausgleichszahlungen an die Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes sicherzustellen. Sie müssen bei Fortschritt des Markthochlaufs entsprechend zurückgezahlt werden.

Zum anderen übernimmt der Bund zumindest teilweise eine Risikoabsicherung für die Netzbetreiber: Sollte das Amortisationskonto bei Beendigung des im EnWG vorgesehenen Finanzierungskonzepts oder spätestens am 31. Dezember 2055 einen Fehlbetrag aufweisen, tritt der Bund subsidiär ein und übernimmt 76 Prozent des Defizits. Die Kernnetzbetreiber tragen in diesem Fall einen Selbstbehalt von 24 Prozent. (§ 28s Abs. 4 EnWG)

Für die Erweiterung des Wasserstoffnetzes in die Regionen hinein sind ebenfalls Instrumente zu implementieren, die die Refinanzierung des regionalen Wasserstoffstartnetzes von Anfang an ermöglichen und Risiken des Hochlaufs absichern. Der klassische Weg der Refinanzierung über die Netzentgelte ist - wie beim Kernnetz auch - aufgrund der Hochlaufphase nicht möglich. Insofern werden Dritte bei der Finanzierung unterstützen müssen. Dazu sollten neben dem Bund auch regionale Interessensträger (Land/Landkreis/Kommune) für die Finanzierung gewonnen werden können.

5.1 Mögliche Finanzierungsinstrumente

Der aktuell geltende nationale Rechtsrahmen stützt sich für die Refinanzierung von regulierten Wasserstoffnetzen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes allein auf die Vorgaben der WasserstoffNEV. Bei der Weiterentwicklung der WasserstoffNEV muss insbesondere die Refinanzierbarkeit der Investitionen über die Eigenkapitalverzinsung besser abgebildet werden. Für Investoren ist eine **angemessene, planbare und risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung** essenziell, um langfristige Investitionen in Wasserstoffinfrastruktur wirtschaftlich tragfähig zu machen.

Der Mechanismus zur Verteilung der bisher noch nicht vereinnahmten Kosten muss deutlich länger als zehn Jahre ausgestaltet sein; die aktuellen Regelungen in § 14 der WasserstoffNEV sind hierfür nicht ausreichend. Begründet ist dies dadurch, dass der Ausgleich des Deltas zwischen Erstinvestitionen in neue Infrastruktur und der vollständigen Rückzahlung der anfänglichen Unterdeckung deutlich länger als zehn Jahre in Anspruch nehmen kann.

Aufgrund der aktuellen Hürden - wie der fehlenden Abbildung von Vorleistungen, dem sich noch im Aufbau befindlichen Markt und der bislang unzureichenden Kundenbasis - ist eine

klassische Refinanzierung derzeit nicht möglich, weshalb außerhalb des Kernnetzes unter den gegebenen Rahmenbedingungen aktuell im Bereich der Wasserstoffnetze keine zusätzlichen Projekte realisiert werden. Daher reicht die Systematik der WasserstoffNEV allein momentan nicht aus, um Investitionen in den Aufbau von Wasserstoffnetzen zuverlässig zu refinanzieren.

› **Daher sind zusätzliche Finanzierungsoptionen erforderlich.**

Das 2024 in Kraft getretene EU-Gas- und Wasserstoffpaket hat zu diesem Zweck weitere Instrumente europarechtlich verankert, die national umgesetzt werden können. Artikel 5 der Gasverordnung (VO 2024/1789) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen **Intertemporalen Kostenallokationsmechanismus** (ITKA) einzuführen. Außerdem besteht unter engen Voraussetzungen die Option, **Finanztransfers** zwischen regulierten Anlagevermögen wie etwa Erdgas- und Wasserstoffnetzen vorzunehmen. Die europarechtlichen Vorgaben sind für den national möglichen Rechtsrahmen zu beachten.

5.1.1 Intertemporaler Kostenallokationsmechanismus (ITKA)

Artikel 5 Abs. 3 der überarbeiteten GasVO eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen ITKA zu etablieren. Damit erhalten die Betreiber von Wasserstoffnetzen die Befugnis, ihre Netzkosten nicht ausschließlich den anfänglichen Netznutzern aufzuerlegen, sondern diese teilweise auf künftige Netznutzer zu verlagern und damit zeitlich zu strecken. Ziel ist eine ausgewogene Verteilung der Investitions- und Betriebskosten über die Nutzungsdauer der Infrastruktur. Dadurch sollen insbesondere in der Markthochlaufphase unverhältnismäßig hohe und damit prohibitive Netzentgelte für frühe Nutzer vermieden und der Marktzugang erleichtert werden.

Ein ITKA mit staatlicher Absicherung auch außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes innerhalb der regionalen Wasserstoffstartnetze bildet hierfür ein sinnvolles Instrument, um anfänglich geringere als kostendeckende Netzentgelte erheben zu können.

Die Anwendung eines solchen Mechanismus setzt sowohl voraus, dass die Mitgliedstaaten dies gestatten als auch, dass die jeweils einschlägige Methodik von der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt wird. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat gemäß Art. 5 Abs. 6 erstmalig am 29. Juli 2025 Empfehlungen zur Ausgestaltung und Anwendung intertemporaler Kostenallokationsmechanismen veröffentlicht. Diese sind alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Die zu genehmigende Methodik muss gewährleisten, dass die Kostendeckung langfristig gesichert ist, die Belastung heutiger und künftiger Netznutzer verhältnismäßig bleibt und keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen. In der Praxis kann dies unter

anderem durch regulatorische Ausgleichskonten oder vergleichbare finanzielle Instrumente erfolgen, die eine zeitlich gestreckte Amortisation der Investitionen ermöglichen.

Die Wasserstoffnetznutzer bezahlen in der Hochlaufphase ein gedeckeltes Entgelt. Da die Netzbetreiber zu Beginn mit dem gedeckelten Entgelt nicht alle Kosten decken können, besteht ein Liquiditäts- und Ertragsrisiko. Daher erhalten sie in der Hochlaufphase einen entgelt- ersetzenden Zuschuss, der die Differenz aus genehmigten Netzkosten und erzielten Netzerlösen zunächst ausgleicht, aber im späteren Verlauf des Markthochlaufs zurückbezahlt wird. Ein staatlicher Garantiemechanismus sichert die entsprechenden Zuschüsse in der Hochlaufphase und deckt das Risiko von „sunk costs“ im Falle eines Scheiterns des Wasserstoffhochlaufs ab.

5.1.2 Finanztransfers

Der europäische Rechtsrahmen ermöglicht Mitgliedstaaten innerhalb eng gesteckter Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Artikel 5 Abs. 4 und 5 GasVO ausnahmsweise die Anwendung von Finanztransfers zwischen getrennt regulierten Dienstleistungen. Ein Finanztransfer in diesem Sinne liegt definitorisch dann vor, wenn beispielsweise ein Teil der Kosten für eine Wasserstoffinfrastruktur aus den Netzentgelten einer anderen regulierten Sparte (z.B. Gas) gedeckt werden sollen. Diese Art der Querfinanzierung ist zwar im Grundsatz nicht gestattet (Art. 5 Abs. 2 GasVO), ein Mitgliedstaat kann aber einen Finanztransfer gestatten, wenn die nationale Regulierungsbehörde festgestellt hat, dass Netzzugangsentgelte zur Netzfinanzierung, die nur von den jeweiligen Nutzern gezahlt werden, nicht tragfähig sind. Ein zu genehmigender Finanztransfer bedarf daher einer Tragfähigkeitsprüfung. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Wert der prognostizierten Finanztransfers, die sich ergebende Quersubventionierung sowie die Kosteneffizienz (Art. 5 Abs. 4 GasVO).

Für die Umsetzung dieser Vorschrift benötigt die Bundesnetzagentur einen konkreten Auftrag zur Vornahme der Prüfung der Tragfähigkeit der Netzentgelte sowie zur Genehmigung entsprechender Finanztransfers, einschließlich der Erstellung definierter Prüfkriterien und methodischer Leitlinien. Auch wenn die GasVO unmittelbar anwendbar ist, bezieht die nationale Regulierungsbehörde die rechtliche Legitimation ihrer Aufgabenerfüllung aus einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. **Dies ist entsprechend gesetzlich vorzusehen.**

Die Finanztransfers und die erforderlichen Erlöse müssen dabei über ein gesondertes Entgelt erhoben werden. Sie können nur an Ausspeisepunkten innerhalb des Mitgliedsstaates des Empfängers eingeholt werden und sind nur dann genehmigungsfähig, wenn Netzzugangsentgelte auch bei Nutzern vom profitierenden, regulierten Anlagevermögen, in diesem Fall den Wasserstoffnetzen, erhoben werden. Voraussetzung ist also, dass es bereits Nutzer im Wasserstoffnetz gibt bzw. potenziell geben wird. Als Nutzer des profitierenden Wasserstoff-

Anlagevermögens können gemäß Art. 2 Nr. 12 GasVO i. V. m. Art. 2 Nr. 60 GasRL u. a. auch „potenzielle Netzbenutzer“ infrage kommen.

Bei der Bewertung des Instrumentes muss berücksichtigt werden, dass ein gesondertes Entgelt zum Zweck der Finanzierung von Wasserstoffnetzen, das auf einen Teil der Gasnetzentgelte aufgeschlagen wird, eine zusätzliche Belastung der Erdgaskunden darstellen würde. Für eine Transformation des Gasnetzes kann die Finanzierung über einen Finanztransfer von Gas zu Wasserstoff auch für regionale Wasserstoffstartnetze aber besonders in jenen Netzgebieten und in Ausnahmefällen eine tragfähige Lösung darstellen, in welchen viele Gaskunden auf Wasserstoff umstellen wollen. Hierbei sollte die zusätzliche Entgeltbelastung jedoch ausschließlich beim anwendenden Netzbetreiber verbleiben, der das betreffende Wasserstoffstartnetz errichtet, betreibt oder wirtschaftlich verantwortet und dessen potenzielle Netznutzer perspektivisch profitieren werden.

5.2 Mögliche Unterstützer bei der Finanzierung des ITKA

5.2.1 Bundesebene: KfW/Klima- und Transformationsfonds

Für das Wasserstoff-Kernnetz hat der Bund die KfW beauftragt, über das Amortisationskonto eine Vorfinanzierung sicherzustellen. Dies könnte, rein aber nicht ausschließlich auf regionale Wasserstoffstartnetze bezogen, analog erfolgen, nur eben mit angepassten Volumina in den jeweiligen Regionen. Hierfür könnte der Klima- und Transformationsfonds genutzt werden, in den die Einnahmen aus der Versteigerung von EU-ETS-Zertifikaten fließen. Gerade strukturschwache Regionen würden von einer Finanzierung auch auf Bundesebene profitieren.

5.2.2 Landesebene: Bundesländer/Landesbanken/Kommunen

Da die Wertschöpfung in den Regionen erfolgt, könnte eine weitere Lösung sein, dass die erforderlichen Finanzierungen anteilig über die Bundesländer und ihre Landesbanken erfolgen. Hierfür könnten etwa Mittel aus dem **Infrastrukturfonds** genutzt werden, die den **Ländern** bereits zugewiesen wurden. Dadurch könnten Kosten und Nutzen dieser Infrastruktur ausgewogen verteilt werden – sowohl zwischen Bund und Ländern als auch zwischen den Regionen.

Ggf. können sich auch Kommunen und Landkreise aktiv an der Unterstützung beteiligen. Sie profitieren unmittelbar von einer Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz, da dies die wirtschaftliche Attraktivität ihrer Region erhöht. Bestehende Unternehmen erhalten die Möglichkeit, sich an das Wasserstoffnetz anzuschließen und gleichzeitig entstehen verbesserte Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe.

Darüber hinaus können Regionen, in denen aufgrund geografischer oder struktureller Gegebenheiten nur begrenzte erneuerbare Alternativen für die Wärmeversorgung bestehen und

die daher einen entsprechend hohen Wasserstoffbedarf identifiziert haben, ihre Netzanbindung sichern. Auf diese Weise leisten jene Regionen, die besonders stark von der neuen Infrastruktur profitieren, einen angemessenen Beitrag zu deren Finanzierung.

- › **Durch ihr Engagement können Kommunen, Landkreise und Bundesländer nicht nur den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur unterstützen, sondern diesen auch aktiv mitgestalten, steuern und voranbringen.**
- › Die Beteiligung von Kommunen, Landkreisen oder Ländern an der Finanzierung regionaler Wasserstoffstartnetze würde auf freiwilliger Grundlage erfolgen.
- › Insbesondere für strukturschwache Regionen, in welchen die Realisierung regionaler Finanzierungsoptionen absehbar erschwert wäre, sollte eine Förderung durch den Bund in Betracht gezogen werden.

6 Forderung des BDEW: Regionaler Fokus, rechtliche Verankerung und Kombination der Finanzierungsinstrumente

Der aktuelle Rechts- und Regulierungsrahmen reicht derzeit nicht aus, um Investitionen in den Aufbau von Wasserstoffnetzen zuverlässig zu refinanzieren. Daher sind Regelungen zu ergänzenden Finanzierungsoptionen erforderlich.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung ist eine konkrete gesetzliche Verankerung erforderlich. Hierzu sollte insbesondere:

- › von der zeitnah in Kraft tretenden Regelung des §280 Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E Gebrauch gemacht werden und die dort enthaltene **Festlegungsbefugnis für die Ausgestaltung eines Intertemporalen Kostenallokationsmechanismus explizit für Wasserstoffnetze außerhalb des Kernnetzes genutzt werden**. Darüber hinaus sollte insbesondere auch für diese Netze eine **staatliche Absicherung der Hochlaufphase gesetzlich verankert** werden.
- › **eine ausdrückliche Prüf- und Genehmigungskompetenz der BNetzA für Finanztransfers** zwischen regulierten Anlagevermögen in Ausnahmefällen vorgesehen werden,
- › eine **Verknüpfung zwischen bestätigten Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEP) und der Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten** hergestellt werden, um eine konsistente Verzahnung von Netzplanung und Finanzierung sicherzustellen.

Die beiden im EU-Gas- und Wasserstoffpaket vorgesehenen Finanzierungsinstrumente sollten somit explizit im nationalen Recht vorgesehen werden. Damit ließe sich erreichen, dass weder die Gaskunden einerseits noch die öffentlichen Mittel andererseits allein und übermäßig belastet werden. **Zudem sollten beide Finanzierungsinstrumente insbesondere für die regionalen Wasserstoffstartnetze der Gasverteilernetzbetreiber nutzbar gemacht werden,**

sodass den unterschiedlichen Transformationsgeschwindigkeiten Rechnung getragen und ein bedarfsgerechter Wasserstoffnetzausbau ermöglicht wird. Ergänzend zu den NEP bieten die nun in nationalem Recht zu verankernden VNEP einen idealen Aufsatzpunkt, um im nächsten Schritt zeitnah Konkretheit und Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzierung der Wasserstoffnetze zu schaffen. So können Regionen, in denen bereits erste Ankerkunden frühzeitig Wasserstoff nutzen möchten, schneller vorangehen, wertvolle Erfahrungen sammeln und dabei den Hochlauf unterstützen. Gleichzeitig können Länder und Kommunen entsprechend ihren regionalen Bedarfen in die Finanzierung einbezogen werden. Daneben sollte es auch weiterhin integrierte Förderprojekte geben, die die gesamte regionale Wertschöpfung bei einer Wasserstoffversorgung unterstützen.